



Puppy Yoga

Ein fragwürdiger Trend

Christine Künzli, MLaw,
stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

Der aus Grossbritannien und den USA stammende Trend, bei dem Hundewelpen für Interaktionen mit Teilnehmenden von Yogalektionen eingesetzt werden, hat einen regelrechten Social-Media-Hype ausgelöst. In Italien wurde diese Praxis kürzlich verboten. Auch in der Schweiz rät das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den kantonalen Veterinärbehörden, entsprechende Bewilligungsgesuche abzulehnen. Sport- und Unterhaltungstrends mit Tieren sind stets kritisch zu hinterfragen, insbesondere mit Blick auf die Tierwürde.

Beim sogenannten «Puppy Yoga» (teilweise auch «Doga» genannt) laufen die Welpen frei im Raum umher und können von den Teilnehmenden gehalten, gestreichelt und fotografiert werden. Die Hundewelpen stellt dabei der jeweilige Kursanbieter zur Verfügung. In der Regel werden für die Lektionen ganze Würfe von Züchterinnen oder Züchtern zum Yogastudio gebracht, wo die Teilnehmenden im Rahmen der Yogastunde oder im Anschluss daran mit den Welpen interagieren können.

Erhebliche Belastung

Im Hinblick auf das Wohlergehen und die Würde der eingesetzten Tiere sind solche Veranstaltungen höchst problematisch. Welpen befinden sich in einer sowohl in physiologischer als auch in ethologischer Hinsicht sensiblen Entwicklungsphase. Sie benötigen in diesem Alter eine stabile und sichere Umgebung sowie Rückzugsmöglichkeiten, um dem erhöhten

Ruhe- und Schlafbedürfnis nachkommen zu können. Die unkontrollierten Interaktionen mit mehreren fremden Menschen innerhalb kurzer Zeit und der häufige Ortswechsel zwischen den Lektionen können erheblichen Stress verursachen und somit sehr belastend für die Tiere sein. Der Transport der Welpen zum jeweiligen Yogastudio, die kurze Angewöhnungszeit an einen neuen Raum und fremde Menschen erhöhen das Risiko für eine Überanstrengung der Tiere. Eine kürzlich veröffentlichte gutachterliche Stellungnahme der tierärztlichen Fakultät der Universität München zur Verwendung von Hundewelpen bei Veranstaltungen warnt ebenfalls vor negativen Auswirkungen auf die Verhaltensentwicklung durch Stress und Überforderung in der Sozialisierungsphase. Hinzu kommt, dass das Immunsystem von Welpen noch nicht voll ausgereift ist, was sie anfällig macht für Infektionskrankheiten. Stress kann das Risiko für Erkrankungen noch zusätzlich erhöhen.

Puppy Yoga ist würderelevant

Der Schutz der Tierwürde bildet seit September 2008 ein ausdrückliches Grundprinzip der Tierschutzgesetzgebung. Die Würde von Tieren wurde damit als Schutzobjekt ihrem Wohlergehen gleichgestellt. Als Beispiele für würderelevante Belastungen nennt das Gesetz neben Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst auch die Erniedrigung, die übermässige Instrumentalisierung sowie tiefgreifende Eingriffe ins Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten eines Tieres. Kann die Zufügung einer solchen Belastung nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden, liegt eine strafbare Missachtung der Tierwürde und somit eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes vor.

Durch ihren Einsatz im Rahmen von Yogastunden werden die Welpen regelmässig übermässig instrumentalisiert und dadurch auch in ihrer Würde verletzt. Von einer übermässigen Instrumentalisierung spricht man, wenn ein Tier als Instrument des Menschen verwendet wird, ohne dass seine arteigenen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Auch das BLV kommt in seiner rechtlichen Einschätzung zum Puppy Yoga zum Schluss, dass das Anbieten von Yogastunden mit Hundewelpen das Risiko birgt, dass die Welpen ausschliesslich dem Zweck

des Anwerbens neuer Kundschaft dienen und ihre artspezifischen Bedürfnisse in unzulässiger Weise ausgeblendet werden.

BLV empfiehlt Ablehnung von Bewilligungsgesuchen

In der Schweiz gilt Puppy Yoga nach Ansicht des BLV als Werbung mit Tieren, weil sie als Attraktion eingesetzt werden, um Teilnehmende anzulocken. Für die Werbung mit lebenden Tieren braucht es stets eine Bewilligung der kantonalen Veterinärbehörden. Diese darf nur dann erteilt werden, wenn die Tiere während des Werbeanlasses und zwischen den Einsätzen tierschutzkonform untergebracht sind, die für die Tierbetreuung verantwortliche Person, die entsprechenden Ausbildungsanforderungen erfüllt und die Transportbedingungen eingehalten werden. Weiter stuft das BLV das Puppy Yoga und ähnliche Veranstaltungen mit Welpen aufgrund der Risiken für die Gesundheit und der Würderelevanz als problematisch ein und empfiehlt den Kantonen, entsprechende Bewilligungsgesuche abzulehnen. In Italien hat das Gesundheitsministerium inzwischen auf die immer lauter werdende Kritik aus Tierschutzkreisen reagiert und den Einsatz junger Hunde in Yogakursen untersagt. Ein entsprechendes ausdrückliches Verbot ist auch in der Schweiz wünschenswert.



Christine Künzli (MLaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter:
www.tierimrecht.org